

Staatsvertragsentwurf

§ 1 Zweck des Rundfunkbeitrages

Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 2 Rundfunkbeitrag im privaten Bereich

(1)

Im privaten Bereich ist für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.

(2)

Inhaber der Wohnung ist die volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird die Person vermutet, die

1. dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder
2. im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner entsprechend § 44 AO.

(3)

Die Rundfunkanstalt kann von einem anderen als dem bisher in Anspruch genommenen Beitragsschuldner für eine Wohnung für zurückliegende Zeiträume insoweit keinen Beitrag erheben, als dieser dafür das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 nachweist/glaubhaft macht.

(4)

Ein Rundfunkbeitrag ist nicht zu entrichten von Beitragsschuldnern, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen.

§ 3 Begriff der Wohnung

(1)

Wohnung im Sinne dieses Staatsvertrages ist unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume jede baulich abgeschlossene Raumeinheit innerhalb eines Gebäudes, die

1. zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und
2. durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, also nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann.

Wohnungen sind auch Zweit- und Ferienwohnungen.

Nicht ortsfeste Raumeinheiten gelten als Wohnung, wenn sie Wohnungen im Sinne des Melderechts sind.

(2)

Nicht als Wohnung gelten zum Wohnen genutzte Raumeinheiten, die notwendiger Bestandteil einer Betriebsstätte sind, insbesondere

1. Raumeinheiten in Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Kasernen, Unterkünfte für Asylbewerber, Internate),
2. Raumeinheiten, die der heim- oder anstaltsmäßigen Unterbringung dienen (z. B. Behinderten- und Pflegeheime),
3. Patientenzimmer in Krankenhäusern,
4. Zellen in Justizvollzugsanstalten (korrekte Bezeichnung prüfen),
5. Raumeinheiten in Beherbergungsstätten (z. B. Hotel- und Gästezimmer, Appartements, Ferienwohnungen, Unterkünfte in Seminar- und Schulungszentren).

§ 4 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

(1)

Von dem Rundfunkbeitrag werden auf Antrag folgende natürliche Personen im ausschließlich privaten Bereich befreit:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches,
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
5. nicht bei den Eltern lebende Empfänger von
 - a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem vierten Kapitel, fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches,
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes,
7. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegspopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften und
8. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird,
9. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben,
10. a) blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der
 - a) Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung
 - b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
 - c) behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

(2)

Die Befreiung von der Beitragspflicht wird dem Beitragsschuldner gewährt. Sie erstreckt sich innerhalb der Wohnung

1. auf dessen Ehegatten,
2. auf den eingetragenen Lebenspartner,
3. auf die Wohnungsinhaber, die bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 als Teil einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt worden sind.

(3)

Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Zusammen mit dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabe durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsträgers im Original oder die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen. Dabei sind auch die Namen der weiteren volljährigen Bewohner der Wohnung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4)

Unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Abs. 1 kann die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Beitragspflicht befreien.

(5)

Die Befreiung beginnt mit dem Anfang des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheids beginnt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheids nach Abs. 3 Satz 2 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Anfang des Monats, der der Antragstellung folgt. Die Befreiung wird für die Gültigkeitsdauer des Bescheids befristet. Ist der Bescheid nach Abs. 3 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Tatsachen möglich ist, die dem Bescheid zugrunde liegen.

(6)

Wird der Bescheid nach Abs. 3 Satz 2 unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so endet die Befreiung zum selben Zeitpunkt. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

§ 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich

(1)

Im nicht privaten Bereich ist für jede Betriebsstätte von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der folgenden Staffelung zu entrichten. Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrages beträgt für eine Betriebsstätte

1. ohne Beschäftigte ein Drittel/ein Halb des Rundfunkbeitrags,
2. mit einem bis neun Beschäftigten einen Rundfunkbeitrag,
3. mit zehn oder mehr Beschäftigten zwei Rundfunkbeiträge,
4. mit 50 oder mehr Beschäftigten vier Rundfunkbeiträge,
5. mit 250 oder mehr Beschäftigten acht Rundfunkbeiträge,
6. mit 500 oder mehr Beschäftigten zwölf Rundfunkbeiträge,
7. mit 1.000 oder mehr Beschäftigten zwanzig Rundfunkbeiträge.

Hat ein Inhaber mehrere Betriebsstätten, gilt als Beschäftigtenzahl jeder einzelnen Betriebsstätte der Quotient aus der Zahl der Gesamtbeschäftigten und der Zahl der Betriebsstätten.

Alternativ: Mehrere Betriebsstätten eines Inhabers in einem Land können auf Antrag zu einer Betriebsstätte zusammengefasst werden.

Beschäftigte im Sinne dieser Vorschrift sind alle sozialversicherungspflichtig zum vorangegangenen Jahresende Beschäftigten im Jahresdurchschnitt nach (§ 7 Abs. 1 SGB IV Beschäftigte sowie sonstige Bedienstete im öffentlichen Dienst).

(2)

Darüber hinaus ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten für:

1. jedes Hotel- und Gästezimmer zur entgeltlichen Beherbergung Dritter,
2. jedes weitere privat vermietete Gästezimmer,
3. jede weitere Ferienwohnung zur entgeltlichen Beherbergung Dritter,
4. jedes Kraftfahrzeug, das Dritten entgeltlich überlassen wird,
5. jeden weiteren Personenkraftwagen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes.
6. jede vergleichbare Räumlichkeit und Fahrgastzelle, in welcher nach einem branchentypischen Geschäftsmodell einem bestimmten Kreis von Dritten Rundfunkempfang vermittelt wird.

(3)

Inhaber der Betriebsstätte ist die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Als Inhaber wird vermutet, wer für diese Betriebsstätte in einem Register, insbesondere Handels-, Gewerbe-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen oder für den ein Fahrzeug zugelassen ist.

(4)

Eine Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen nicht ausschließlich privaten Zweck genutzte Raumeinheit oder Fläche innerhalb eines Gebäudes. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte. Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an.

(5)

Betriebsstätte ist auch jede nicht zu *ausschließlich* privaten Zwecken genutzte mobile Einheit (insbesondere Kraftfahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe), die keiner stationären abgabepflichtigen Betriebsstätte ihres Besitzers zuzuordnen ist.

(6)

Ein Rundfunkbeitrag ist nicht zu entrichten, wenn sich die Betriebsstätte innerhalb einer Wohnung befindet, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird.

(7)

Nur ein Rundfunkbeitrag ist zu entrichten für Betriebsstätten in folgenden Einrichtungen:

1. Gemeinnützige Krankenhäuser, Erholungsheime für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder Müttergenesungsheime,
2. Gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,
3. Gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches),
4. Gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,
5. Eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,
6. Schulen und Hochschulen,
7. Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Katastrophenschutz und vergleichbare, der öffentlichen Sicherheit dienende öffentliche Einrichtungen.

Die Gemeinnützigkeit nach §§ 51 bis 68 AO ist der Landesrundfunkanstalt auf Verlangen nachzuweisen. Krankenhäuser, Altenwohnheime, Altenheime oder Altenpflegeheime müssen zumindest von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes befreit sein.

(8)

Ein Rundfunkbeitrag ist vom Inhaber einer Betriebsstätte nicht zu entrichten, wenn er glaubhaft macht und auf Verlangen nachweist, dass die Betriebsstätte länger als einen Kalendermonat als solche nicht genutzt wird.

(9)

Ein Rundfunkbeitrag ist nicht zu entrichten für eine Betriebsstätte

1. der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, der Landesmedienanstalten oder der nach Landesrecht zugelassenen privaten Rundfunkveranstalter oder -anbieter,
2. eines ausländischen Staates, die als diplomatische Vertretung genutzt wird (Botschaft, Konsulat)
3. in der sich kein auf Dauer angelegter Arbeitsplatz befindet,

§ 6 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise

(1)

Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung oder die Betriebsstätte innehat. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem es erstmals auf den Beitragsschuldner zugelassen wird.

(2)

Die Beitragspflicht für eine Wohnung oder eine Betriebsstätte endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben durch den Beitragsschuldner endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zulassung auf den Beitragsschuldner endet und dies der Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist.

(3)

Der Rundfunkbeitrag ist monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten.

(4)

Die Verjährung der Beitragsforderung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

§ 7 Anzeigepflicht

(1)

Der Beginn des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder der Zulassung des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist unverzüglich schriftlich der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen (Anmeldung), in deren Bereich sich die Wohnung oder die Betriebsstätte des Beitragsschuldners befindet oder das Kraftfahrzeug zugelassen ist; entsprechendes gilt für einen Wechsel der jeweiligen

Anschrift. Soweit ein Beitragsschuldner der Anzeigepflicht nachgekommen ist, wirkt dies für die übrigen Inhaber einer Wohnung oder Betriebsstätte.

(2)

Das Ende des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder der Zulassung des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Abmeldung).

(3)

Bei der Anmeldung hat der Beitragsschuldner der Landesrundfunkanstalt folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Vor- und Nachname sowie früherer Name, unter dem eine Anmeldung bestand,
2. Geburtsdatum,
3. vollständiger Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
4. gegenwärtige Anschrift jeder Wohnung und jeder Betriebsstätte,
5. letzte der Rundfunkservicezentrale gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners,
6. vollständige Bezeichnung des Inhabers einer Betriebsstätte,
7. Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,
8. Beitrags/Teilnehmernummer bei der Rundfunkservicezentrale,
9. Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung und der Betriebsstätte,
10. Datum der Zulassung und Kennzeichen des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs
11. Zugehörigkeit zu den Branchen nach § 5 Abs. 2 und 7

(4)

Bei der Abmeldung und Ummeldung sind zusätzlich folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Angabe, ob bisherige volljährige Bewohner der Wohnung verbleiben sowie Vor- und Nachname eines in der bisherigen Wohnung verbliebenen, volljährigen Bewohners,
2. das Datum des Endes des Innehabens der Wohnung oder der Betriebsstätte und das Datum der Abmeldung des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
3. der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt und ggf. die Beitrags-/Teilnehmernummer des für die neue Wohnung in Anspruch genommenen Beitragsschuldners.

(5)

Die Landesrundfunkanstalt darf die in Abs. 3 und 4 genannten Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen. Die erhobenen Daten sind, soweit sie hierzu nicht benötigt werden, spätestens zwölf Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag nicht besteht. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.

§ 8 Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung

(1)

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von jedem Beitragsschuldner oder von Personen oder Rechtsträgern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben, Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum seiner Beitragsschuld-/pflicht betreffen. Ist der Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht festzustellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung oder des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder Betriebsstätte zu erteilen. Die Landesrundfunkanstalt kann mit ihrem Auskunftsverlangen neben den in § 7 Abs. 3 und 4 genannten Daten im Einzelfall weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist; § 7 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt kann für die Tatsachen nach Satz 1 Nachweise fordern. Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

(2)

Die Landesrundfunkanstalt wird ermächtigt, Einzelheiten

1. der Anzeigepflicht,

2. des Verfahrens zur Leistung des Rundfunkbeitrags oder zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht,
3. der Erfüllung von Auskunfts- und Nachweispflichten,
4. der Kontrolle der Beitragspflicht,
5. der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen

durch Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und ist im amtlichen Verkündungsblatt des Landes zu veröffentlichen. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten sollen übereinstimmen.

§ 9 Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung

(1)

Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Umfang dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF), dem Deutschlandradio sowie der Landesmedienanstalt zu, in deren Bereich sich die Wohnung oder die Betriebsstätte des Beitragsschuldners befindet oder das Kraftfahrzeug zugelassen ist (zuständige Landesrundfunkanstalt).

(2)

Der Rundfunkbeitrag ist an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Landesrundfunkanstalt führt die Anteile, die dem ZDF, dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten zustehen, an diese ab.

(3)

Soweit ein Rundfunkbeitrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde, kann derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der durch die Zahlung bereicherten Landesrundfunkanstalt die Erstattung des entrichteten Betrages fordern. Er trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast. Der Erstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

(4)

Das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten tragen die auf sie entfallenden Anteile der Kosten des Beitragseinzugs und der nach Abs. 3 erstatteten Beträge.

(5)

Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Festsetzungsbescheide können stattdessen auch von der Landesrundfunkanstalt im eigenen Namen erlassen werden, in deren Anstaltsbereich sich zur Zeit des Erlasses des Bescheides die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz (§ 17 ZPO) des Beitragsschuldners befindet.

(6)

Festsetzungsbescheide werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der zuständigen Landesrundfunkanstalt unmittelbar an die für den Wohnsitz oder den Sitz des Beitragsschuldners zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

(7)

Jede Landesrundfunkanstalt nimmt die ihr nach diesem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Rundfunkservicezentrale der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr. Die Landesrundfunkanstalt ist ermächtigt, den Einzug sowie Fragen der Ermittlung der Beitragspflicht ganz oder teilweise durch Satzung auf Dritte zu übertragen; diese Stelle ist im amtlichen Verkündungsblatt des Landes zu veröffentlichen.

§ 10 Verwendung personenbezogener Daten

(1)

Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen.

(2)

Bei der Rundfunkservicezentrale nach § 9 Abs. 7 Satz 1 ist unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Rundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3)

Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist. Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

(4)

Die zuständige Landesrundfunkanstalt und die Rundfunkservicezentrale können für Zwecke der Beitragserhebung, der Beitragsbefreiung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei der Rundfunkservicezentrale gemeldeten Beitragsschuldner und
2. sich die Daten auf Angaben zu
 - a) Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer bestimmten Personengruppe,
 - b) Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen,
 - c) Vor- und Nachnamen und Bezeichnung der juristischen Person,
 - d) Titel,
 - e) Anschrift und
 - f) Geburtsdatum

beschränken und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Die erhobenen Daten sind, soweit sie nicht zur Aufgabenerfüllung nach diesem Staatsvertrag benötigt werden, spätestens zwölf Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag nicht besteht. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 6 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
2. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3)

Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt; sie ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.

(4)

Daten über Ordnungswidrigkeiten sind von der Landesrundfunkanstalt ein Jahr nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu löschen.

§ 12 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruht.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung, Außer-Kraft-Treten

(1)

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

(2)

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag tritt mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft. Die Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bleiben allerdings für Sachverhalte anwendbar, soweit dafür bis zum 31.12.2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1)

Unabhängig von der nach den Vorschriften dieses Staatsvertrags bestehenden Beitragspflicht wird vermutet, dass jede bei der früheren Gebühreneinzugszentrale als

1. privater Rundfunkteilnehmer gemeldete Person nach Maßgabe von § 2 dieses Staatsvertrages,
2. nicht-privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person nach Maßgabe von § 5 dieses Staatsvertrages,

unter der bei der früheren Gebühreneinzugszentrale geführten Anschrift ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages Schuldner eines Rundfunkbeitrags, im Fall von § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 eines Drittel Rundfunkbeitrags ist.

Kann die Vermutung nach Satz 1 nicht durch andere Nachweise widerlegt werden, kann die Rundfunkanstalt verlangen, dass die erforderlichen Tatsachen durch Versicherung an Eides statt glaubhaft gemacht werden. Die Versicherung an Eides statt ist gegenüber der dafür zuständigen Landesrundfunkanstalt abzugeben. Die Vermutung kann nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages widerlegt werden; die Abmeldung mit Wirkung für die Zukunft bleibt hiervon unberührt.

(2)

Bestandskräftige Rundfunkgebührenbefreiungsbescheide nach § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bleiben auch nach der Aufhebung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens jedoch bis zum 1.1.2016, gültig.

(3)

Soweit Einrichtungen nach § Abs. 3 bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags von der Rundfunkgebührenpflicht nach § Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages befreit sind, endet die Befreiung mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags. In diesen Fällen gilt der Nachweis nach § ... Abs. 3 mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags als erbracht.

(4)

Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übermittelt jede Meldebehörde gegen Kostenerstattung einmalig die bei ihr gespeicherten Daten aller Wohnungen samt der darin wohnenden Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt. Nach erfolgtem Abgleich sind die nicht mehr erforderlichen Daten unverzüglich zu löschen, spätestens jedoch nach ... Monaten.